



BUNDESPATENTGERICHT

28 W (pat) 61/09

(AktENZEICHEN)

BERICHTIGUNGS-BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 307 78 769.9

wird der Beschluss des erkennenden Senats vom 28. Mai 2009 wegen eines offensichtlichen Schreib und Übertragungsfehlers dahingehend berichtigt, dass das auf Seite 1 angeführte Aktenzeichen der Markenmeldung nicht „306 78 769.9“, sondern „307 78 769.9“ lautet.

München, den 30. Juli 2009

Bundespategericht, 28. Senat

Stoppel

Martens

Schell

Me